Bauwirtschaftliche Zentralstelle: aus dem Tätigkeitsbericht für das Jahr 1933

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **103/104 (1934)**

Heft 7

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-83256

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Hierauf blockiert man den Hebel *h* durch Hinaufdrücken des Blockierungshebels *f* und stellt durch Drehen der Mikrometertrommel die neue Messlänge ein. Nun kippt man das Tensometer auf die feste Schneide zurück und bildet in der angegebenen Weise die Kerbe aus. Das Feststellen des Hebels *h* vor dem Einstellen gewährleistet die genaue mikrometrische Einstellung der Messlänge. Es ist empfehlenswert, das Messgerät federnd aufzuspannen, wobei die Aufspannvorrichtung so auszubilden ist, dass der Anpressdruck stets der gleiche bleibt.

Dieses Messverfahren wird dort gute Dienste leisten, wo der Verlauf der Formänderung Unstetigkeiten, beispielsweise Spitzen aufweist und der wahre Wert zuverlässig zu ermitteln ist.

Bauwirtschaftliche Zentralstelle.

Aus dem Tätigkeitsbericht für das Jahr 1933.

Auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 10. Januar 1933 hat die Bauwirtschaftliche Zentralstelle (BwZ) am 23. Januar 1933 ihre Tätigkeit bei der Direktion der Eidg. Bauten in Bern aufgenommen.[1]) Als Leiter und Stellvertreter dieser provisorischen Amtstelle wurden die Ingenieure C. Kunz und E. Fontanellaz gewählt, denen zwei Kanzleiaushülfen beigegeben sind. Die BwZ wurde der Direktion der eidgenössischen Bauten zugeteilt, um ihren hauptsächlich technischen Charakter nach aussen zu dokumentieren. Da das hier zu behandelnde Problem ganz neuartig ist und bezügliche Erfahrungen nur sehr spärlich vorliegen (städtisches Arbeitsamt Bern und kantonales Baudepartement Basel-Stadt), musste für eine wirkungsvolle Arbeit vorerst ein Arbeitsplan ausgearbeitet werden. Besonders wichtig ist hierbei der Umstand, dass die BwZ für allfällige Einführung einer zwangsweisen Bauwirtschaft auf dem gesamten Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft keine gesetzliche Unterlagen besitzt. — Trotzdem wird die BwZ in taktvoller aber dennoch zielbewusster Weise den Gedanken des jahreszeitlichen Arbeitsausgleiches zu verbreiten suchen. — Die Rolle der BwZ wird hauptsächlich eine aufklärende sein; wenn es ihr gelingt, Behörden und Private auf die Notwendigkeit der gegenseitigen Verständigung im Bauwesen zu überzeugen, ist schon vieles gewonnen.

1. Administrative Aktion.

Bis zur Schaffung der BwZ gab es in der Schweiz keine Stelle, an die man sich wenden konnte, um ein ungefähres Bild der gesamten Bautätigkeit zu erhalten. Die einzelnen Behörden besitzen wohl interne Arbeitsprogramme, jedoch ohne genügende oder sogar ohne jegliche Berücksichtigung von Bauvorhaben der Nebenstellen.

Es war vor allem notwendig, ein möglichst einfaches und dennoch wirkungsvolles *Meldesystem* zu schaffen, um erstmalig alle Bauvorhaben kantons- und gemeindeweise zusammenfassen zu können. Zu diesem Zwecke wurden allen Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden mit über 10 000 Einwohnern Meldekarten für öffentliche Bauvorhaben von Hoch- und Tiefbauten im Kostenbetrage von über Fr. 40 000 zur Verfügung gestellt. Diese Formulare werden der BwZ ausgefüllt zurückgesandt und zuerst in der Kartei nach Kantonen, Bezirk und Gemeinde abgelegt. Da für die Privaten der BwZ gegenüber kein Meldezwang für Bauvorhaben besteht, wurden den Baupolizeibehörden der obenerwähnten Gemeinden besondere Meldekarten für private Bauvorhaben zur Verfügung gestellt. Es besteht die Absicht, im laufenden Jahr durch mündliche Aufklärung seitens der BwZ-Beamten die privaten Bauherrschaften zur freiwilligen Meldung heranzuziehen. Gleichzeitig wird durch die einlässliche Verwertung und Benützung des Schweizerischen Submissions-Anzeigers eine nützliche Ergänzung des Informationsdienstes erreicht.

Die so eingelangten öffentlichen und privaten Bauvorhaben werden mit den gemeldeten Arbeitsfristen einheitlich in eine Zusammenstellung eingetragen, als Diskussionsentwurf vervielfältigt und sämtlichen Meldestellen zugestellt. Die kantonalen Arbeitsämter laden nun die Meldestellen im Auftrag der BwZ zu einer *Besprechung* ein, an der positionsweise der Diskussionsentwurf behandelt wird. Dabei sollen hauptsächlich die Ausführungsfristen in den einzelnen Gemeinden miteinander in Einklang gebracht werden, unter möglichster Berücksichtigung folgender Hauptforderung: Der Arbeitsbeginn der öffentlichen Bauten soll tunlichst auf den Zeitpunkt verschoben werden, an dem die Arbeitslosigkeit zunimmt und zwar in dem Sinne, dass die Arbeiten bis spät in den Winter auszudehnen und möglichst früh im Frühling wieder aufzunehmen sind.

Die auf Grund solcher kantonaler Konferenzen bereinigten Zusammenstellungen werden gemäss gegenseitiger Verpflichtung an alle beteiligten Stellen verteilt, damit nach diesem Plan gearbeitet werden kann. Diese Zusammenstellungen, die nicht nur den engeren Kreis interessieren, sind auch den oberen Bundes-, Kantons- und Gemeindebehörden wertvoll für die Beurteilung der Arbeitsmarktlage in der Schweiz, denn es sollten die Behörden Notstandsarbeiten erst dann vergeben, wenn die Arbeitsgelegenheiten, wie sie aus den jeweiligen Zusammenstellungen hervorgehen, erschöpft sind.

2. Technisch-wirtschaftliche Aktion.

Hierzu gehören diejenigen Probleme, die zu einem jahreszeitlichen Ausgleich der Arbeitsmöglichkeiten führen können, wie z. B.

a) *Propaganda und Erlasse über bauwirtschaftliche Fragen:* An rd. 5000 Mitglieder des schweiz. Baumeisterverbandes, SIA, BSA und STV wurden persönlich adressierte Rundschreiben versandt (vergl. „SBZ", Bd. 101, S. 206; 29. April 1933).

b) *Termine.* Die Frage bleibt zu prüfen, welche Regelung der Umzugstermine die Bauwirtschaft ebenfalls günstig beeinflussen würde, bezw. ob die völlige Aufhebung ortsüblicher Umzugstermine zu einer ausgeglicheneren Bautätigkeit führen könnte. Ebenfalls von günstigem Einfluss wäre, wenn die Budgetberatungen für ein neues Jahr nicht wie jetzt üblich im Winter, sondern im Herbst beendet würden, damit noch im laufenden Winter mit den Arbeiten begonnen werden könnte.

c) *Arbeitsbeschaffung:* In der ersten Konferenz der BwZ vom 15. Februar 1933, zu der die Berufsverbände zu einer allgemeinen Stellungnahme eingeladen wurden, betonte der Vertreter des schweizerischen Gewerkschaftsbundes, dass die BwZ als erste Etappe zu dem von ihm vorgeschlagenen eidgenössischen Arbeitsbeschaffungsamt sehr zu begrüssen sei. — Der Bundesrat ist bei seiner damaligen Beschlussfassung, die BwZ zu schaffen, davon ausgegangen, dass, bevor von einem Arbeitsbeschaffungsamt gesprochen wird, die BwZ die vorhandenen Arbeitsmöglichkeiten erfassen und für planmässige Verteilung wirken solle.

d) *Winterbauprobleme:* Studium der verschiedenen Methoden, um im Winter bauen zu können, und Prüfung der Möglichkeit, die daraus entstehenden Mehrkosten (rd. 10 %) auf andere Art und Weise wettzumachen, wie z. B. durch Ermässigung der Baumaterialpreise im Winter, Frachtermässigung und Benzinpreisermässigung im Winter, usw. (vergl. auch die durch die BwZ veranlassten Versuche über die Erwärmung von Beton durch elektrischen Strom auf S. 70* von Bd. 103 der „SBZ").

3. Schlussfolgerungen.

Für die Ingangsetzung der Aktion ist der Weg der direkten Aufklärung beschritten worden, indem sämtliche in Frage kommenden (bis heute rd. 500) Dienststellen der gesamten Schweiz von unseren Beamten persönlich aufgesucht und über die Ziele der BwZ aufgeklärt wurden. Jetzt sind der BwZ sozusagen alle in Frage kommenden Instanzen der Schweiz persönlich bekannt, sodass für etwaige Rückfragen hauptsächlich das Telephon benutzt werden kann. Damit hofft die BwZ, ihre Arbeit möglichst wirkungsvoll zu gestalten. Die Aufklärungsaktion wurde bei den Behörden begonnen; sie wird im Laufe dieses Jahres auf die private Bauwelt ausgedehnt werden. Zwischen dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit und der BwZ findet zum Zwecke eines regen Meinungsaustausches wöchentlich einmal eine Besprechung statt.

Es wurden von den leitenden Organen der BwZ bis Ende 1933 in allen Kantonen Konferenzen abgehalten. Die Bestrebungen der BwZ werden allgemein anerkannt und unterstützt. Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen hat sogar eine Art Filiale der BwZ geschaffen, die die Arbeitsgelegenheiten im Kanton noch eingehender erfassen will, was sehr zu begrüssen ist.

Wenn die Frage aufgeworfen werden sollte: Lohnt sich die BwZ?, so kann hierauf geantwortet werden, dass, je mehr eine planmässige Arbeitsverteilung veranlasst wird, umsoweniger Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung notwendig sein werden.

[1]) Vergl. Bd. 101, S. 120 (11. März 1933).